



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 04.07.2023
Vorlagen-Nr.: BV/200/2023

Scoring zur Entscheidung über die Aufstellung und Priorisierung von Bauleitplanverfahren zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie

Beratungsfolge:

Stadtrat

24.07.2023

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 23.01.23 (Beschlussnr. 15) sollen künftig vor der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplanänderungen, Bebauungsplänen) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weitere Kriterien zur Gemeinwohlorientierung geprüft werden. Daraus soll eine Scoring-Tabelle erarbeitet werden, welche das am 19.04.2021 vom Stadtrat beschlossene Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zur Beurteilung von Projektanfragen ergänzt. Ziel ist eine transparente und objektive Beurteilung der Anfragen zur Förderung des Ausbaus der Solarenergie auf Freiflächen unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen, städtebaulichen und landwirtschaftlichen Belangen. Projekte, die zur Förderung der regionalen Wertschöpfung, zur Beteiligung von Bürgern und damit auch zur öffentlichen Akzeptanz beitragen, sollen dabei bevorzugt bearbeitet werden.

Die in Anlage 1 beigefügte Scoring-Tabelle dient einer solchen Priorisierung zur Bearbeitung von Anträgen der solaren Strahlungsenergie auf Freiflächen. Für diese wird in der Regel die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes benötigt. Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. trägt die Entscheidungsbefugnis zur Einleitung der entsprechenden Bauleitplanverfahren.

Die Scoring-Tabelle gliedert sich dabei in Antragsvoraussetzungen, Aussagen zur Beteiligung und regionalen Wertschöpfung, potentielle Nutzungs- und Planungskonflikte, Standortkriterien nach dem Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen (Ausschließende und einschränkende Kriterien, die im Einzelfall noch weiter konkretisiert wurden). Die Anwendung der Tabelle kann entweder zu einer Ablehnung eines Antrags führen oder zu einer Bewertung entsprechend seiner Eignung mit einer Gesamtpunktzahl. Bei der Bewertung ist zu unterscheiden zwischen Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Anlagen zur Nutzung der Solarthermie zur Wärmeversorgung, da diese Anlagen unterschiedliche Standortbedingungen benötigen.



Daraus leitet die Verwaltung eine Empfehlung zur Behandlung von Anträgen für die Aufstellung von Bebauungsplänen ab.

Ausnahme:

Am 01.01.2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht in Kraft getreten (BGBl. 2023 I Nr. 8 vom 11.01.2023). In Weiden i.d.OPf. erstreckt sich somit ein Privilegierungstatbestand für Solarenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b BauGB auf die Außenbereichsflächen im Abstand von 200 m rund um die Bundesautobahn A93 (Nord-Süd) sowie die Bahnlinie „Regensburg-Weiden – Oberkotzau“ (Nord-Süd). Auf diesen Flächen kann die Scoring-Tabelle nicht angewendet werden.

Exkurs zum Klimaschutzkonzept der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die „Priorisierte Bearbeitung von Freiflächen-Photovoltaik-Projekten mit Bürgerbeteiligung“ ist ebenfalls eine Maßnahme aus dem Klimaschutzkonzept der Stadt Weiden i.d.OPf., welches im Stadtrat der Stadt Weiden am 10. Juli 2023 beschlossen wurde.

Das vom Stadtrat beschlossene Szenario zur Klimaneutralität 2040 unterstellt trotz verstärkter Anstrengungen zur Energieeinsparung und –effizienzsteigerung durch die Elektrifizierung maßgeblicher Teile der Wärmeherstellung und der Mobilität einen steigenden Strombedarf von 211.603 MWh im Jahr 2021 auf 220.229 MWh im Jahr 2040. Beim Bundesstrommix wird anhand der Szenarien der Bundesregierung für das Jahr 2040 durch die dann bundesweit noch nicht komplett auf erneuerbare Energien umgestellte Stromproduktion von einem Emissionsfaktor von 0,06 kg/kWh CO₂-Äquivalenten gegenüber 0,04 kg/kWh (Rest-Emissionen bei 100 % auf erneuerbare Energien umgestellter Stromproduktion) ausgegangen. Um das weitere Ziel des Stadtrats vom 27.06.2022, die Stadt Weiden i.d.OPf. rechnerisch energieautark aufzustellen, zu entsprechen, ist bis zum Jahr 2040 ein Vollausbau der erneuerbaren Stromherstellung anzustreben. Der Strombedarf kann durch verschiedene erneuerbare Energieträger gedeckt werden. Dazu gehören neben der Freiflächenphotovoltaik auch die Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, die Windenergie, die Biomasse und die Wasserkraft. Im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes wurden für diese Energieträger, unter Berücksichtigung realisierbarer Zubaupotentiale, Zielwerte bis zum Jahr 2040 definiert:

Unter Annahme von durchschnittlichen Ertragswerten für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Quelle: Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE 2021 und 2023, Bayerisches Landesamt für Umwelt) bedeutet das, dass circa Flächen im Umfang von 75-80 ha für die Freiflächenphotovoltaiknutzung benötigt werden, um dieses Potential zu erreichen.

Insgesamt gibt es im Mai 2023 bereits planungsrechtlich gesichertes Baurecht für circa 25,1 ha Freiflächen PV-Anlagen innerhalb der Stadt Weiden i.d.OPf. Circa 5,7 ha Anlagenfläche befinden sich dabei auf gewerblich nutzbaren Flächen (Weiden-West II und III) und 19,4 ha auf vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen (Photovoltaikanlage bei Rothenstadt, Photovoltaikanlage Breite Wiesen mit Änderung und Erweiterung Dürre Wiesen). Unter Annahme von durchschnittlichen Ertragswerten für Freiflächenanlagen könnten auf diesen Flächen bereits circa 13.386 MWh Strom erzeugt werden (Quelle: Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE 2021 und 2023, Bayerisches Landesamt für Umwelt).



Es würden weitere circa 50 ha Freiflächen PV-Anlagen benötigt werden, um das Ziel von 38.610 MWh zu erreichen. Es handelt sich hierbei jedoch nur um eine grobe Schätzung, da Erträge von Anlagen je nach Ausrichtung und Abstand zwischen den Modulreihen stark variieren können.

Schlussfolgerung

Die folgende Scoringtabelle soll die Verwaltung und die politischen Entscheidungsträger dabei unterstützen, einen Beitrag zum Klimaschutz und damit den vorgenannten Zielwert zu erreichen, dabei aber gleichzeitig auch eine sorgsame Abwägung zwischen verschiedenen Belangen, z.B. zur Sicherung der Kulturlandschaft und zur Sicherung von Flächen für die Nahrungsmittelproduktion, vorzunehmen. Entsprechende Anträge werden in diese Tabelle aufgenommen und die Politik regelmäßig über die Ergebnisse des Scorings und mögliche Veränderungen informiert.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es können sich positive finanzielle Auswirkungen bei der Anwendung des § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie durch den Erhalt von Gewerbesteuern, sollte der Betriebssitz des Anlagenbetreibers innerhalb des Stadtgebiets liegen, ergeben.

Beschlussvorschlag:

Um die lokale Wertschöpfung zu erhöhen und um die Akzeptanz der Öffentlichkeit bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verbessern, ist künftig bei Anträgen zur Aufstellung von Bauleitplänen für Solarenergie die in der Anlage 1 vorliegende Scoringtabelle zu nutzen. Die Erfüllung aller Kriterien ist nicht verpflichtend, dies wirkt sich jedoch positiv auf die Priorisierung und Gesamtbewertung zur Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus. Die Politik wird über das Ergebnis des Scorings sowie bei möglichen Änderungen durch neue Anträge durch die Stadtverwaltung informiert.

Anlagen:

230626_VB PV Scoring_Anlage 1_Freiflächen-PV-Prüfkriterien